Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **26.08.2021** Nr.: **21/2021**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
45/2021	Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Sellen III in Steinfurt vom 15. November 1980	2
46/2021	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	5

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Sellen III in Steinfurt vom 15. November 1980

*****

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Sellen III in Steinfurt hat am 14.Juli 2021 aufgrund des § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.11.1980 (Abl. Stadt Steinfurt Nr. 65/80 vom 21.11.1980) beschlossen; dabei gelten die Bezeichnungen (wie z. B. Jagdgenosse, Jagdvorsteher) sowohl für männliche als auch für weibliche Personen:

§ 1

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

1. In § 4 Abs. 1 der Satzung ist der Klammerzusatz in (§ 9 Absatz 1 BJG) zu berichtigen.
2. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

   (3) Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personen-bezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungs-berechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grund-tücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a BJG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

   (4) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor, aus der sich die Jagdbezirksgrenzen entnehmen lassen.

§ 2

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1. Dem § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

   Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 15 Abs. 1 der Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
2. § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

   Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie der Tagesordnung.
3. § 9 Abs. 4 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

   Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

§ 3

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

Dem § 10 Abs. 5 der Satzung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass ein Jagdgenosse, der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verängerung eines Jagdpachtvertrages teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Abs. 7 LJG). Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

§ 4

Jagdvorstand

1. § 11 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

   (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

2. Dem § 11 Abs. 3 der Satzung werden folgende Sätze 4 und 5 hinzugefügt:

   Wenn infolge von höherer Gewalt oder des gesetzlich oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann, verlängert sich die Amtszeit des Vorstands bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu zwei Geschäftsjahren. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

3. In § 11 Abs. 4 der Satzung erhält der Halbsatz nach dem; folgende Fassung:

   Absatz 3 Sätze 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

4. Dem § 11 Abs. 6 der Satzung wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

   Die Jagdgenossenschaft gewährt dem Geschäftsführer einen angemessenen Aufwendungsersatz in pauschalierter Form, der im Haushaltsplan zu veranschlagen ist.

§ 5

Vertretung der Jagdgenossenschaft

§ 12 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung – bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder ent-scheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 6

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dem § 15 Abs. 3 der Satzung wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 hinzugefügt:

Im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Haushaltsplanes bestellt.

§ 7

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

§ 17 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung erhalten folgende Fassung:

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt (§ 14 der Hauptsatzung) bekanntzumachen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere eine Einladung zur Genossenschaftsversammlung, werden ebenfalls durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt vorgenommen; dies gilt auch dann, wenn Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vor-schreiben.

(3) Soweit Einladungen auswärtiger Jagdgenossen nicht durch schriftliche Mit-teilung erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritten sind in diesem Fall durch den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW mit der Bekanntmachung der Satzung und Ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt rechts-verbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten gleichzeitig die entgegen-stehenden Bestimmungen der Satzung vom 15. November 1980 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des in der Genossenschaftsversammlung gewählten amtierenden Jagdvorstandes und der Geschäftsführung endet mit dem 31. März 2023.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Sellen III, die von der Genossenschaftsversammlung am 14. Juli 2021 beschlossen worden ist, wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des LJG-NRW genehmigt.

Steinfurt, am 22.07.2021

Der Landrat
des Kreises Steinfurt
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
i.A.
gez.: **Ternes**

L.S.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Sellen III sowie die Genehmigung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt vom 22.07.2021 werden öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt der Stadt Steinfurt liegt im Rathaus in Steinfurt, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann das Amtsblatt mit der Satzung auch kostenlos abgeholt werden. Es kann auch im Internet unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Steinfurt, den 30.07.2021 **Der Jagdvorstand**

gez.: **E. Lindhof**	gez.: **Jan Greiwe**	gez.: **Flothmann**
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

X	die Gemeinde		die Wahlbezirke der Gemeinde
Kreisstadt Steinfurt			

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Rathaus, Raum 2 (Meldeamt), 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde Kreisstadt Steinfurt, Die Bürgermeisterin, Raum 109, 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung.**

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 124 Steinfurt I – Borken I
   - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
   - oder
   - durch **Briefwah**l

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr**,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Steinfurt, 12. August 2021	Kreisstadt Steinfurt Die Bürgermeisterin gez. Bögel-Hoyer